

22. 03. 77

**Sachgebiet 12**

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dregger, Vogel (Ennepetal),  
Spranger, Schwarz, Eyrich und der Fraktion der CDU/CSU**

**– Drucksache 8/84 –**

**Ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes über die  
Zusammenarbeit des Bundes und der Länder zum Schutz der freiheitlichen  
demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes  
oder eines Landes (Verfassungsschutz)**

Der Bundesminister des Innern – OS 2 – 601 216/1 – hat mit Schreiben vom 21. März 1977 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es zu ihren Aufgaben gehört, im Falle sich abzeichnender Verstöße eines Landesgesetzgebers gegen die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes – etwa bei einem bereits in Gang gebrachten Gesetzgebungsvorhaben – in angemessener Weise auf den Landesgesetzgeber mit dem Ziel einzuwirken, solche Verstöße zu vermeiden?

Die wechselseitige Pflicht des Bundes und der Länder zu bundesfreundlichem Verhalten und der Respekt vor der Eigenständigkeit der Länder lassen eine Stellungnahme der Bundesregierung vor Abschluß des Meinungsbildungsprozesses in einem Gesetzgebungsverfahren eines Landes nicht tunlich erscheinen. Es kann nicht Aufgabe der Bundesregierung sein, den jeweiligen Stand der Gesetzesüberlegungen innerhalb der Landespolitik vorsorglich hinsichtlich eventueller Verstöße gegen grundgesetzliche Kompetenznormen zu kommentieren. Ob und wie eine Reaktion der Bundesregierung gerade auch ange-sichts einer ausführlichen öffentlichen Diskussion, die auch

Fragen der Landes- und Bundeskompetenzen einbezieht, angemessen erscheint, kann daher nur im Einzelfall nach den jeweiligen Umständen entschieden werden.

2. Hat die Bundesregierung sich unter diesem Gesichtspunkt mit dem aus der Mitte der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den Verfassungsschutz in der Freien und Hansestadt Hamburg befaßt, oder, wenn nein, ist sie bereit, das zu tun?

Im Rahmen der zu Ziffer 1 der Anfrage dargelegten Auffassung verfolgt die Bundesregierung Gesetzgebungsprojekte der Länder, soweit ihnen grundsätzliche Bedeutung zukommt, sorgfältig. Sie hat sich daher auch mit dem Entwurf eines Gesetzes über den Verfassungsschutz in der Freien und Hansestadt Hamburg befaßt und beobachtet den Gang des Gesetzgebungsverfahrens.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) die Tatsache, daß Mittel und Ausmaß der in dem Hamburger Gesetzentwurf vorgesehenen parlamentarischen Kontrolle zwangsläufig diese Zusammenarbeit berühren und sie zu erschweren oder teilweise unmöglich zu machen geeignet sind?
4. Wie beurteilt die Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt der Gesetzgebungskompetenz insbesondere die folgenden Regelungen des Gesetzentwurfs:
  - a) § 3 Abs. 2 Nr. 1 enthält abweichend vom Bundesgesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes nicht die Mitwirkungspflicht bei der Überprüfung von Personen, die Zugang zu im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Vorgängen erhalten oder ihn sich verschaffen können;
  - b) § 6 Abs. 1 verbietet grundsätzlich die Weitergabe von Erkenntnissen an Dritte, obwohl eben diese Weitergabe häufig Gegenstand der Mitwirkungspflichten nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes ist;
  - c) der Entwurf schneidet die Verfassungsschutzbehörde von der über die bloße Amtshilfe hinausgehenden Bereitstellung von Informationen durch andere Behörden des Landes ab. Dadurch würde sich das Land Hamburg selbst außerstande setzen, der Zusammenarbeitspflicht nach § 1 des Bundesgesetzes in gehöriger Form zu genügen.

Derzeit hält es die Bundesregierung nicht für angezeigt, zu Einzelheiten des Gesetzentwurfs öffentlich Stellung zu nehmen. Zu dem Entwurf liegen Änderungsempfehlungen des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vor; auch ist offenkundig, daß der Entscheidungsprozeß der Bürgerschaft noch nicht abgeschlossen ist. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, daß der Entwurf aufgrund dieser gesetzgeberischen Arbeit noch wesentliche Änderungen erfährt.